

Verfahrensgang

LAG Hamm, Urt. vom 29.09.2016 - 11 Sa 406/16, IPRspr 2017-231a

BAG, Urt. vom 29.06.2017 - 2 AZR 759/16, [IPRspr 2017-231b](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Gerichtsbarkeit

Allgemeine Lehren → Ermittlung, Anwendung und Revisionsfähigkeit ausländischen Rechts

Arbeitsrecht → Arbeitsrecht gesamt bis 2019

Rechtsnormen

EMRK **Art. 6**

GG **Art. 25**

GVG **§§ 18 f.**; GVG **§ 19**; GVG **§ 20**

Staatenimmunität-EU **Art. 5**

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2017-231a>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

X. Zivilprozess

1. Rechtsstellung von Ausländern vor deutschen Gerichten

Siehe Nrn. 18, 19, 20, 22, 24, 36, 55, 147, 161, 178, 181, 206, 212, 261, 264, 267

2. Gerichtsbarkeit

Siehe auch Nrn. 101, 102, 104, 109, 142, 201, 260

Der Beschluss des AG Charlottenburg vom 13.12.2017 – 36n IN 6433/17 (ZIP 2018, 41; ZfRV 2018, 269 Kaul; ZInsO 2018, 62) – wird zusammen mit dem Beschluss des LG Berlin vom 8.1.2018 – 84 T 2/18 (ZInsO 2018, 168) – voraussichtlich im Band IPRspr. 2018 abgedruckt.

231. Nach § 20 II GVG in Verbindung dem allgemeinen Völker gewohnheitsrecht als Bestandteil des Bundesrechts (Art. 25 GG) sind Staaten und die für sie handelnden Organe, soweit ihre hoheitliche Tätigkeit betroffen ist, der Gerichtsbarkeit anderer Staaten nicht unterworfen. Demgegenüber besteht keine allgemeine Regel des Völkerrechts, die die inländische Gerichtsbarkeit für Klagen gegen einen ausländischen Staat (hier: Italien) ausschließt, in denen seine nicht-hoheitliche Be tätigung zur Beurteilung steht.

Für die Einordnung arbeitsrechtlicher Streitigkeiten ist vorbehaltlich einer beson deren Regelung maßgebend, ob die dem Arbeitnehmer übertragenen Aufgaben ihrer Art nach hoheitlich oder nicht-hoheitlich sind. Dabei kommt es auf den Inhalt der ausgeübten Tätigkeit und deren funktionalen Zusammenhang mit diplomatischen und konsularischen Aufgaben an.

Ein Staat kann darauf verzichten, sich auf seine Immunität zu berufen. Die An nahme eines solchen Immunitätsverzichts unterliegt allerdings strengen Anforde rungen. Die Vereinbarung der Anwendung deutschen Rechts im Arbeitsverhältnis der Parteien bedeutet für sich genommen keinen Verzicht auf die Staatenimmunität. Demgegenüber ist es denkbar, diesen in einer Regelung „miterklärt“ zu sehen, die zunächst nur die internationale Zuständigkeit der Gerichte des Beschäftigungsstaats bestimmt. [LS der Redaktion]

- a) LAG Hamm, Urt. vom 29.9.2016 – 11 Sa 406/16: Unveröffentlicht.
- b) BAG, Urt. vom 29.6.2017 – 2 AZR 759/16: AP Nr. 13 zu § 20 GVG; NZA 2017, 1350. Leitsatz in BB 2017, 2035.

Die Parteien streiten über den Zeitpunkt der Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses. Der Kl. ist italienischer Staatsangehöriger. Die beklagte Partei ist das Außenministerium der Republik Italien. Der Kl. war seit Juli 1982 für das italienische Konsulat in D tätig. Der Vertrag sollte (gemäß Normen des Decreto del Presidente della Repubblica 5 gennaio 1967, n. 18 – diplomazia e consolati – [Gaz.Uff. n. 44]) nach dem Recht am Ort der Beschäftigung geregelt und für etwaige Streitigkeiten die Gerichte am Ort der Beschäftigung zuständig sein. Der Kl. wurde im Verlauf des Arbeitsverhältnisses zur Ausübung von Konsularfunktionen bevollmächtigt. Das Arbeitsverhältnis sollte nach einer Vereinbarung aus Mai 2013 am 1.7.2015 enden.

Mit Schriftstück vom 4.9.2014 teilte die beklagte Partei dem Kl. mit, das Arbeitsverhältnis werde bereits zum 31.10.2014 aufgehoben. Hiergegen hat der Kl. die vorliegende Klage erhoben. Die Vorinstanzen haben die Klage als unzulässig abgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision des Kl., mit der er seine zuletzt gestellten Anträge weiterverfolgt.

Aus den Gründen:

a) *LAG Hamm 29.9.2016 – 11 Sa 406/16:*

„Die Berufung des Kl. ist statthaft und zulässig ...“

Die Berufung bleibt jedoch in der Sache ohne Erfolg. Zu Recht hat das ArbG die Klage durch Prozessurteil mit der Begründung abgewiesen, dass der Rechtsstreit nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegt.

1. ... Die Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit stellt ein Verfahrenshindernis dar. Genießt die beklagte Partei Immunität und hat sie hierauf nicht verzichtet, ist die Klage durch Prozessurteil abzuweisen (BAG, 12.8.2015 – 7 AZR 930/11¹, AP GVG § 20 Nr. 10 = NZA-RR 2016,325; BAG, 18.12.2014 – 2 AZR 1004/13², AP GVG § 20 Nr. 9 = NZA-RR 546).

2. Nach § 19 I GVG sind Mitglieder der im Geltungsbereich des GVG errichteten konsularischen Vertretungen einschließlich der Wahlkonsularbeamten nach Maßgabe des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24.4.1963 von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit. Nach § 20 II GVG erstreckt sich die deutsche Gerichtsbarkeit im Übrigen auch nicht auf andere als die in den §§ 18 und 19 GVG genannten Personen, soweit diese nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder sonstiger Rechtsvorschriften von ihr befreit sind.

Nach § 20 II GVG i.V.m. dem allgemeinen Völkergewohnheitsrecht als Bestandteil des Bundesrechts (Art. 25 GG) sind Staaten der Gerichtsbarkeit anderer Staaten insoweit nicht unterworfen, wie ihre hoheitliche Tätigkeit betroffen ist. [...] Die Abgrenzung zwischen hoheitlicher und nicht-hoheitlicher Staatsaktivität richtet sich nach dem rechtlichen Charakter der umstrittenen staatlichen Handlung oder des streitigen Rechtsverhältnisses. Es kommt darauf an, ob der ausländische Staat in Ausübung der ihm zustehenden Hoheitsgewalt oder wie eine Privatperson tätig geworden ist. In Ermangelung völkerrechtlicher Unterscheidungsmerkmale ist diese Abgrenzung grunds. nach dem Recht am Sitz des entscheidenden Gerichts vorzunehmen ...

Für die Einordnung arbeitsrechtlicher Streitigkeiten ... kommt es auf den Inhalt der ausgeübten Tätigkeit und deren funktionalen Zusammenhang mit diplomatischen und konsularischen Aufgaben an (BAG, 18.12.2014 aaO m.w.N.). Dem entspricht mit Blick auf Art. 6 EMRK die Rspr. des EGMR, der darauf abstellt, ob die Aufgaben des Arbeitnehmers objektiv etwas mit hoheitlichen Interessen des ausländischen Staats zu tun haben (BAG, 18.12.2014 aaO m.w.N. unter Hinweis auf EGMR, 29.6.2011 – 34869/05, Rz. 62).

Die Frage, welche Partei die objektive Beweislast für die Eröffnung der bzw. die Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit trägt, wird nicht einheitlich beantwortet. Das BAG hat angenommen, die klagende Partei sei im Erkenntnisverfahren nach den allgemeinen Regeln für die Eröffnung der deutschen Gerichtsbarkeit darlegungs- und beweispflichtig (BAG, 18.12.2014 aaO; BAG, 3.7.1996 – 2 AZR 513/95). Das Bundesverfassungsgericht hat die Frage offengelassen (BVerfG 13.12.1977 – 2 BvM 1/76³, BVerfGE 46, 342). Der BGH geht für Fälle, in denen

¹ IPRSpr. 2015 Nr. 189.

² IPRSpr. 2014 Nr. 193.

³ IPRSpr. 1977 Nr. 117.

sich der ausländische Staat auf Vollstreckungssimmunität beruft, von einer diesen treffenden Darlegungs- und Beweislast aus, billigt ihm aber Darlegungserleichterungen zu (BGH, 1.10.2009 – VII ZB 37/08)⁴. Im Schriftum wird die Auffassung vertreten, der sich auf seine Immunität berufende Staat sei für deren Voraussetzungen darlegungspflichtig. Die Immunität sei eine Ausnahme vom Grundsatz der unbeschränkten Gerichtsbarkeit (in dubio pro jurisdictione, non pro immunitate; Geimer, IZPR, 6. Aufl. [2009], Rz. 527 m.w.N.). Die Gegenmeinung verweist auf die ihm günstige Ausgangsposition des ausländischen Staats, der sich auf ein Verfahren, in dem er Immunität genieße, grunds. nicht einzulassen brauche (*Nagel-Gottwald*, Internationales Zivilprozessrecht, 7. Aufl., § 2 Rz. 45).

3. Nach diesen Grundsätzen ist der Zugang zur deutschen Gerichtsbarkeit nicht eröffnet.

a) Wie im Urteil des BAG vom 18.12.2014 kann auch im hier zu entscheidenden Fall letztlich dahingestellt bleiben, wer in Fällen der Staatenimmunität die Darlegungslast trägt. Unabhängig davon ist hier von der Wahrnehmung hoheitlicher Funktionen durch den Kl. auszugehen, was den Zugang zur deutschen Gerichtsbarkeit ausschließt.

aa) Denn unabhängig von der Verteilung der objektiven Beweislast dürfen an eine daraus resultierende – sei es eine primäre, sei es sekundäre – Erklärungspflicht des ausländischen Staats keine hohen Anforderungen gestellt werden. Es reicht zunächst aus, dass der ausländische Staat eine Tätigkeit des klagenden Arbeitnehmers aufzeigt, die prima facie einen funktionalen Zusammenhang mit konsularischen Aufgaben indiziert. Das folgt aus dem mit der Staatenimmunität verfolgten Ziel. Die Anforderungen an die Substanziierungslast im Prozess dürfen nicht dazu führen, dass der Staat, der sich auf Immunität beruft, auf prozessrechtlichem Wege zur Aufgabe des ihm eingeräumten Vorrechts gezwungen wird, indem er Einzelheiten der behaupteten – hoheitlichen – Tätigkeit preisgeben müsste (BAG, 18.12.2014 aaO m.w.N.). Hat der Staat sich auf die Erbringung von Aufgaben berufen, deren funktionaler Zusammenhang mit dem hoheitlichen Aufgabenbereich der Botschaft oder des Konsulats nahe liegt, so bedarf es zunächst keiner weiter gehenden Erläuterung des Staats, worin die fraglichen Aufgaben konkret bestehen. Will der Arbeitnehmer dieser Indizwirkung entgegentreten, muss er Umstände aufzeigen, die gegen den hoheitlichen Charakter der Tätigkeit sprechen. Durch eine solche Erklärungspflicht wird er nicht überfordert, weil er – wenn das Arbeitsverhältnis aktiv gelebt worden ist – hinreichenden Einblick in die für die Beurteilung maßgebenden Tatsachen hat (BAG, 18.12.2014 aaO m.w.N.).

bb) Die beklagte Partei hat hier durch Vorlage der verschiedenen Bevollmächtigungen / Erklärungen aus den Jahren 1999, 2000, 2001 und 2005 hinreichend dargelegt, dass der Aufgabenkreis des Kl. im funktionalen Zusammenhang mit hoheitlichen konsularischen Aufgaben stand ... (ebenso in einem vergleichbaren Fall eines konsularischen Sekretärs: LAG Köln, 19.1.2016 – 12 Sa 319/15⁵). Dieser zureichenden Darlegung der Wahrnehmung hoheitlicher Funktionen ist der Kl. nicht in beachtlicher Weise entgegengetreten ...

b) Die beklagte Partei hat nicht auf den Einwand der Staatenimmunität verzichtet. Vielmehr haben die Parteien in XV des Arbeitsvertrags sogar ausdrücklich verein-

⁴ IPRspr. 2009 Nr. 164.

⁵ IPRspr. 2016 Nr. 238.

bart, dass in jedem Fall die Immunitäten der Gerichtsbarkeit der konsularischen und diplomatischen Vertretungen gelten (...). Das in der Präambel des Vertrags aufgeführte Dekret des Präsidenten der Republik vom 5.1.1967 Nr. 18 steht der Vereinbarung in XV des Arbeitsvertrags nicht entgegen. Die Zuständigkeit des Gerichts am Ort der Beschäftigung ist in Art. 154 des Dekrets nur für den Fall vorgesehen, dass die Angelegenheit im Vertrag nicht ausdrücklich anders geregelt ist (...).

c) Etwas anderes folgt schließlich nicht aus dem Gesetz zum Europäischen Übereinkommen vom 16.5.1972 über Staatenimmunität vom 22.1.1990 (BGBI. II, 34 / von Italien nicht ratifiziert [wikipedia]). Nach Art. 5 I des Übereinkommens vom 16.5.1972 kann ein Vertragsstaat vor einem Gericht eines anderen Vertragsstaats Immunität von der Gerichtsbarkeit nicht beanspruchen, wenn das Verfahren einen zwischen dem Staat und einer natürlichen Person geschlossenen Arbeitsvertrag betrifft und die Arbeit im Gerichtsstaat zu leisten ist. Art. 5 I des Übereinkommens ist nach Art. 5 II lit. a des Übereinkommens jedoch nicht anzuwenden, wenn die natürliche Person im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens die Staatsangehörigkeit des Staats hat, der ihr Arbeitgeber ist. So liegt der Fall hier. Der Kl. ist italienischer Staatsangehöriger. Angesichts dessen muss nicht vertieft werden, ob und inwieweit Italien bei einer Inanspruchnahme vor deutschen Gerichten an die Vorgaben des Übereinkommens vom 16.5.1972 gebunden ist.“

b) BAG 29.6.2017 – 2 AZR 759/16:

„[9] Die Revision ist unbegründet. Die Klage ist unzulässig. Das LAG hat zu Recht angenommen, die deutsche Gerichtsbarkeit sei für den Rechtsstreit nicht eröffnet. Die beklagte Partei genießt Staatenimmunität und hat auf diese nicht verzichtet.

[10] I. ... [12] 2. ... [13] a) [Das LAG] hat – zusammengefasst – gemeint, der Kl. sei der von der beklagten Partei ausdrücklich aufgestellten Behauptung, er habe konsularische und sonst wie hoheitliche Tätigkeiten entsprechend den von ihr vorgelegten Bevollmächtigungen bzw. Erklärungen tatsächlich und dauerhaft ganz überwiegend verrichtet, nicht in beachtlicher Weise entgegengetreten. Er habe die von ihm an konkreten Arbeitstagen wahrgenommenen Tätigkeiten nicht im Einzelnen beschrieben.

[14] b) Die dagegen gerichteten Angriffe der Revision bleiben erfolglos. Das LAG hat weder zu geringe Anforderungen an die Darlegungen der beklagten Partei gestellt noch hat es die Vortraglast des Kl. überspannt.

[15] aa) Die beklagte Partei musste im Rahmen der sie treffenden – unterstellt primären – Darlegungslast keine Urkunden oder Bescheinigungen vorlegen, die der Kl. ausgestellt hat. Eine solche Anforderung hätte dazu geführt, dass sie auf prozessrechtlichem Wege gezwungen worden wäre, das ihr eingeräumte Vorrecht aufzugeben, indem sie Einzelheiten der behaupteten – hoheitlichen – Tätigkeit hätte preisgeben müssen (BAG, 18.12.2014 – 2 AZR 1004/13¹, Rz. 26) ...

[18] dd) Danach geht die Rüge, das LAG habe Beweis erheben müssen, fehl. Der unsubstanziierte Klägervortrag bot keine Grundlage für eine Beweisaufnahme. Vielmehr war der Beklagenvortrag als unstreitig anzusehen (§ 138 ZPO).

¹ IPRspr. 2014 Nr. 193.

[19] II. Der beklagten Partei ist es nicht aufgrund eines Verzichts verwehrt, sich auf die ihr für die vorliegende Streitigkeit zukommende Staatenimmunität zu berufen.

[20] 1. ... Dass die Parteien für ihr Arbeitsverhältnis die Anwendung deutschen Rechts vereinbart haben, bedeutet für sich genommen keinen Verzicht auf die Staatenimmunität. Demgegenüber ist es denkbar, ihn in einer Regelung „miterklärt“ zu sehen, die zunächst nur die internationale Zuständigkeit der Gerichte des Beschäftigungsstaats bestimmt (BAG, 18.12.2014 aaO Rz. 41 ff.).

[21] 2. Danach lässt sich ein Immunitätsverzicht nicht mit der gebotenen Eindeutigkeit feststellen.

[22] a) Das Prozessverhalten der beklagten Partei gestattet keinen Schluss auf einen solchen. Sie hat sich im Gegenteil stets auf ihre Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit berufen.

[23] b) Den in der Präambel des Arbeitsvertrags in Bezug genommenen Bestimmungen des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 5.1.1967 Nr. 18 (DPR) lässt sich ein Immunitätsverzicht ebenfalls nicht entnehmen.

[24] aa) Ein Verzicht, sich auf Staatenimmunität zu berufen, folgt nicht allein daraus, dass Art. 154 I DPR für die betreffenden Verträge grunds. die Geltung deutschen Rechts vorsieht. Besondere Umstände, die im Streitfall eine andere Auslegung der Rechtswahlvereinbarung nahe legen, sind weder erkennbar noch von der Revision aufgezeigt. Im Übrigen gilt diese Rechtswahl nur, soweit die Verträge „nicht ausdrücklich anderweitig geregelt worden sind“. Die – vom Kl. angenommene – Beendigung eines Arbeitsverhältnisses durch ‚Kündigung‘ aus bestimmten Gründen ist indes in Art. 166 DPR ausdrücklich vorgesehen.

[25] bb) Ein Wille der Republik Italien, für sich und ihre Organe auf Staatenimmunität zu verzichten, tritt auch nicht dadurch zweifelsfrei zu Tage, dass Art. 154 II DPR die Zuständigkeit der Gerichte des Beschäftigungsstaats vorsieht. Deren Zuständigkeit steht unter dem Vorbehalt „der allgemeinen Bestimmungen des internationalen und konventionellen Rechts“. Es kann dahinstehen, ob dieser Vorbehalt die Grundsätze des Völkergewohnheitsrechts in Bezug auf die hoheitliche Tätigkeit eines Staats umfasst und schon deshalb ein konkuderter Immunitätsverzicht ausscheidet. Jedenfalls lässt sich ein solcher nicht zweifelsfrei feststellen. Zum einen werden Arbeitnehmer, die hoheitliche Aufgaben verrichten, ohne einen Verzicht auf Staatenimmunität nicht rechtschutzlos gestellt. Die internationale Zuständigkeit der Gerichte „am Ort der Beschäftigung“ ist keine ausschließliche (ital. Cassationshof, 28.11.2011 – Nr. 29093). Mit hoheitlichen Aufgaben betraute Arbeitnehmer können deshalb ggf. die italienischen Gerichte anrufen. Zum anderen muss ein Immunitätsverzicht in Art. 154 II DPR nicht denknotwendig deshalb „miterklärt“ sein, weil andernfalls die Bestimmung der Zuständigkeit ausländischer Gerichte leerliefe. Es ist weder vom Kl. vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass der betreffende Titel VI des DPR ausschließlich die Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitern regelte, denen typischerweise konsularische oder sonst wie hoheitliche Aufgaben übertragen werden. Vielmehr sind von ihm die Vertragsverhältnisse sämtlicher Bediensteten von italienischen Konsulaten und italienischen Kultureinrichtungen im Ausland erfasst. Damit sind auch Arbeitsverhältnisse betroffen, hinsichtlich derer die Republik Italien sich von vornherein nicht auf Staatenimmunität berufen kann und in denen die

Gerichtsbarkeit des Beschäftigungsstaates eröffnet ist, ohne dass hierfür ein Immunitätsverzicht erforderlich wäre.“

232. *Wird von einem Reiseveranstalter wegen Kündigung eines (isolierten) Beförderungsvertrags ein Ausgleichsanspruch nach der Fluggastrechteverordnung [VO (EG) Nr. 261/2004] gegen das Luftverkehrsunternehmen geltend gemacht, ist Erfüllungsort im Sinne des § 29 ZPO sowohl der Ort des vertragsgemäßen Abflugs als auch der Ort der vertragsgemäßen Ankunft des Flugzeugs. [LS der Redaktion]*

LG Düsseldorf, Hinweisbeschl. vom 13.2.2017 – 22 S 307/16: RRA 2017, 186.

Die Kl. hatte als Reiseveranstalterin ein Kreuzfahrtsprogramm ausgeschrieben, das eine Anreise von Deutschland nach Dubai und zurück beinhaltete. Diese Reise verkaufte sie an ihre Kunden B. und buchte für diese bei der Bekl. Flüge für zwei Personen Hin- und Rückflug bzw. 29.1.2016 zum Preis von insges. 1109,24 €. Die Kl. bezahlte den Betrag. AGB wurden nicht in den Vertrag einbezogen. Da das vorgesehene Kreuzfahrtschiff verspätet fertiggestellt wurde, musste die Kl. die Reise insgesamt absagen und stornierte auch die o.g. Flüge im August 2015. Die Kl. macht die Differenz zw. bezahltem und erstatteten (Teil-)Betrag geltend.

Aus den Gründen:

„I. ... 1. Die internationale und örtliche Zuständigkeit – welche auch in der Berufungsinstanz trotz § 513 II ZPO jederzeit von Amts wegen zu prüfen ist (vgl. BGH, NJW 2004, 1456¹) – folgt im vorliegenden Fall aus dem Gerichtsstand des Erfüllungsorts gemäß § 29 I ZPO.

Erfüllungsort i.S.v. § 269 BGB ist bei isolierten Flugbeförderungsverträgen nach h.M. nach Wahl des Fluggasts entweder der Abgangsort oder der Bestimmungsort der Flugreise (vgl. Zöller-Vollkommer, ZPO, 31. Aufl. [2016], § 29 ZPO Rz. 25 ...; Musielak-Voit-Heinrich, ZPO, 13. Aufl. [2016], § 29 Rz. 32; Staudinger, JR 2012, 47, 49 f.; Lehmann, NJW 2007, 1500, 1502; AG Bremen, NJW-RR 2012, 378;). Hierzu wird überwiegend auf die Entscheidung des BGH, Urt. vom 18.1.2011 – X ZR 71/10², NJW 2011, 2056 zum Gerichtsstand nach § 29 ZPO bei Ansprüchen nach der Fluggastrechte-VO Bezug genommen. Eine Übertragung dieser Rspr. des BGH auf Ansprüche gemäß § 649 Satz 2 BGB wegen Kündigung eines (isolierten) Beförderungsvertrags erscheint sachgerecht, um eine ‚gespaltene‘ Auslegung des § 29 ZPO zu verhindern. Zudem erbringt die Fluggesellschaft sowohl am Abflug- als auch am Bestimmungsort jeweils organisatorische und logistische Leistungen (Abgangsort: Einchecken, Gepäckaufgabe, Begleitung der Fluggäste an Bord der Maschine etc.; Bestimmungsort: Verbringen der Fluggäste vom Rollfeld in das Flughafengebäude, Gepäckrückgabe etc.), so dass es auch aus diesem Grund gerecht fertigt erscheint, an diesen beiden Orten einen Erfüllungsort anzunehmen.

Abflugort des Hinflugs und Bestimmungsort des Rückflugs war hier Düsseldorf, so dass hier ein internationaler und zugleich örtlicher Gerichtsstand gemäß § 29 I ZPO besteht.

2. Der Kl. steht gegen die Bekl. ein vertraglicher Rückzahlungsanspruch i.H.v. nur 913,46 € zu.“

233. *Wird ein Luftfahrtunternehmen mit Sitz außerhalb der EU (hier: Dubai) auf eine Ausgleichsleistung nach der Fluggastrechte-VO in Anspruch genommen,*

¹ IPRspr. 2003 Nr. 149.

² IPRspr. 2011 Nr. 182.